

(Heiterkeit von Holger Ellerbrock [FDP] und von Wolfgang Zimmermann [LINKE])

Gleichwohl: Sie war nicht vollständig. Denn ich glaube, eine etwas vollständigere Auflistung in meinem eigenen Redebeitrag gegeben zu haben.

Ich will das noch einmal deutlich sagen: Der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen beobachtet grundsätzlich keine Einzelpersonen, sondern immer Bestrebungen und Zusammenschlüsse. Um solche zu beobachtenden Zusammenschlüsse handelt es sich in Teilen bei den Linken. Dort wird auch nur beobachtet, inwieweit diese Zusammen- und Einschlüsse einen Einfluss auf die Gesamtpartei haben.

Diese Beobachtung findet in sehr geringem Umfang statt. Sie stützt sich ausschließlich auf öffentlich zugängliche Quellen, um insgesamt eine Einschätzung in der Tendenz abgeben zu können. Das Wort „beobachten“ trifft nicht richtig, was dort tatsächlich stattfindet.

Aber ich will noch einmal deutlich sagen, was ich vorhin schon ausgeführt habe: Die Linke an sich ist nicht extremistisch, sondern es gibt Einschlüsse. Mein Rat an diese Partei lautet, sich klar von diesen Einschlüssen zu distanzieren. Dann gibt es gar keine gesetzliche Grundlage für eine solche Beobachtung mehr.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank. – Wir sind damit am Ende der Mündlichen Anfrage 58.

Ich rufe nun auf die

### Mündliche Anfrage 59

des Herrn Abgeordneten Witzel von der Fraktion der FDP:

***Dortmund rechnet nach wahrheitswidrigen Angaben zur kommunalen Haushaltssituation direkt vor der letzten Kommunalwahl nun mit zwei Wahlwiederholungen – Welche einzelnen Konsequenzen resultieren insgesamt aus der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster zur angeordneten neuen Ratswahl?***

Am Donnerstag, 15. Dezember 2011, hat das OVG Münster entschieden, dass die Wahl zum Dortmunder Stadtrat vom 30. August 2009 wiederholt werden muss. Eine Revision ist hierzu nicht zugelassen. Sobald das OVG-Urteil rechtskräftig ist, hat binnen vier Monaten mindestens ein erneuter Urnengang für den Stadtrat stattzufinden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat noch nicht entschieden, ob ferner auch für die elf Bezirksvertretungen eine Wiederholungswahl durchgeführt werden muss. Abhängig vom diesbezüglichen Entscheidungsausgang und -termin

*könnte die Stadt Dortmund gezwungen sein, zwei getrennte Wahltage für beide Wiederholungswahlen anzusetzen.*

*Der Dortmunder Stadtrat hat bereits selbst im Dezember 2009 seine Neuwahl beschlossen aufgrund von „Unregelmäßigkeiten, die Einfluss auf das Wahlergebnis hatten“. SPD-Ratsmitglieder sind rechtlich gegen diese Mehrheitsentscheidung vorgegangen und haben die Auseinandersetzung nun vor dem OVG Münster letztinstanzlich verloren. Hintergrund der Auseinandersetzung ist der in der Dortmunder Öffentlichkeit regelmäßig als „Haushaltslüge“ und „Wahlbetrug“ bezeichnete Sachverhalt, dass der frühere Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer und Kämmerin Dr. Christiane Uthemann wenige Tage vor der 2009er Kommunalwahl bestritten haben, dass der laufende Haushalt nicht für den tatsächlichen städtischen Finanzbedarf ausreiche. Nur einen Tag nach der Kommunalwahl, nämlich am 31. August 2009, haben Langemeyer und Uthemann die Öffentlichkeit aber über einen Fehlbetrag von rund 100 Millionen € im Stadthaushalt informiert und deshalb eine Haushaltssperre angekündigt.*

*Das aktuelle OVG-Urteil ist eine große Genugtuung für die Mehrheit der Ratsmitglieder, die sich mit ihrer damaligen Entscheidung gegen wahrheitswidrige Desinformationspolitik seitens der Stadtspitze gestellt haben. So hat beispielsweise die Dortmunder FDP-Ratsfraktion das OVG-Urteil, das die Rechte des Rates stärkt, als „Sieg für die Demokratie“ bezeichnet.*

*In ungewöhnlicher Klarheit bewertet der Vorsitzende OVG-Richter und Vizepräsident Dr. Dieter Kallerhoff in seiner Urteilsbegründung zu Recht die unfassbaren seinerzeitigen Vorgänge als „gesetzeswidrig“ sowie „undemokratisches Informationsverhalten“ und führt zur Vorenthaltung der wahlkampfrelevanten Informationen sowie zum Stellenwert der Wahrheit in einer Demokratie laut „dpa“-Meldung vom 15. Dezember 2011 folgendes aus:*

*„Es geht hier nicht um einen kleinen, unbedeutenden Fall. Dies ist eine Operation am Herzen der Demokratie. Es geht um die grundsätzliche Frage: Welche Wahrheit erfordert unsere Demokratie?“*

*Die von der Dortmunder Ratsmehrheit klar begrüßte OVG-Entscheidung wirft für den weiteren Umgang mit dieser Thematik bei den betroffenen Kommunalpolitikern eine Reihe von Fragen auf. Insbesondere gilt es, zur Vermeidung von Politikverdrossenheit eine rechtlich einwandfreie Lösung zur Abwendung gleich zweier unterschiedlicher Termine für die Wiederholungswahlen zum Rat und den Bezirksvertretungen zu finden. Laut am 17. Dezember 2011 veröffentlichten Informationen der „WAZ“ bestehe zudem für die Stadt*

*Dortmund möglicherweise eine Handhabe, den verantwortlichen OB Langemeyer für die Kosten einer zusätzlichen Wahldurchführung von voraussichtlich 1,2 Millionen € auch persönlich in Regress zu nehmen.*

*In der „Westfälischen Rundschau“ wird dazu am 17. Dezember 2011 Folgendes ausgeführt:*

*„Man müsse sich die Option offen halten, Regressansprüche prüfen zu lassen, hieß es am Freitag bei der Stadt. Dabei könnte es um nichts Geringeres gehen als die Übernahme der Kosten für die Wiederholungswahl, also 1,2 Mio. Euro. Als Kläger käme lediglich OB Ullrich Sierau in Betracht. Er könnte wegen Amtspflichtverletzung seines Vorgängers ein zivilrechtliches Verfahren auf den Weg bringen. Er habe Rechtsdezernent Steitz mit der ‚rechtlichen Aufarbeitung in jeder Richtung beauftragt‘, so Sierau auf WR-Anfrage.“*

*Für den Landtag besteht aufgrund der dargestellten Vorkommnisse das große Informationsinteresse, welche vollständigen Konsequenzen sich in rechtlicher, finanzieller und prozeduraler Hinsicht aus dem obigen OVG-Urteil insgesamt ergeben.*

*Die Landesregierung sollte daher vollständig darlegen, über welche Erkenntnisse sie zu den dargestellten Sachverhalten verfügt und wie sich aus ihrer Sicht der weitere Umgang mit dem OVG-Urteil und den damit zusammenhängenden oben benannten Fragestellungen darstellt bzw. welche diesbezüglichen Handlungen nun geboten sind.*

*Welche einzelnen Konsequenzen resultieren insgesamt aus der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster zur angeordneten neuen Ratswahl?*

Ich bitte Herrn Minister Jäger um Beantwortung.

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales: Herzlichen Dank, Herr Präsident. – Der 15. Senat des OVG Münster hat mit Urteil vom 15.12.2011 entschieden, dass die Wahl zum Rat der Stadt Dortmund am 30.08.2009 wiederholt werden muss, weil Amtsträger der Stadt zur Haushaltsslage den Wählern wahlkampfrelevante Informationen vorenthalten hätten.

Es verbleibt damit bei dem Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2009, mit dem die Ratswahl am 30.08.2009 für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet worden ist. Die hiergegen gerichtete Klage von zehn Ratsmitgliedern wurde somit in zweiter Instanz abgewiesen, nachdem ihr das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Anfang März 2011 stattgegeben hatte.

Das OVG hat die Revision gegen sein am 28.12.2011 zugestelltes Urteil nicht zugelassen. Es hat damit verneint, dass die Rechtssache grund-

sätzliche Bedeutung habe, von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweiche oder ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gegen die Nichtzulassung der Revision kann beim OVG Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils eingelegt werden. Fristablauf ist damit der 30.01.2012. Ob dies geschieht, ist Sache der zehn Ratsmitglieder. Durch die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde würde gemäß § 133 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtskraft des Urteils gehemmt. Würde der Beschwerde nicht abgeholfen, müsste das Bundesverwaltungsgericht über sie entscheiden.

Eine gegebenenfalls mögliche Revision könnte inhaltlich laut § 137 Verwaltungsgerichtsordnung nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht oder einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes beruht, die ihrem Wortlaut nach mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt.

Erfolgt demgegenüber bis zum 30.01.2012 keine Nichtzulassungsbeschwerde, obwohl verschiedene lokale Pressestatements darauf hindeuten, so würde das OVG-Urteil rechtskräftig. Ab diesem Zeitpunkt wäre gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb von spätestens vier Monaten eine Wiederholungswahl anzusetzen. Den entsprechenden Wahltermin legt nach § 42 Abs. 4 Satz 2 die zuständige Aufsichtsbehörde, hier die Bezirksregierung Arnsberg, fest. Bei der Wiederholungswahl handelt es sich um eine Rekonstruktion der ursprünglichen für ungültig erklärten Wahl.

Nach § 42 Abs. 2 wird grundsätzlich nach denselben Wahlvorschlägen gewählt wie bei der Wahl, die für ungültig erklärt wurde. Ausnahmen ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalwahlordnung. Danach können für eine Wiederholungswahl Wahlvorschläge nur geändert oder durch neue ersetzt werden, wenn ein Bewerber verstorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat, oder aus der Partei, aus welchen Gründen auch immer, ausgeschieden ist, für die er sich bei der ursprünglichen Wahl hat aufstellen lassen.

Die gegen die Wiederholung der ebenfalls durch Ratsbeschluss für ungültig erklärten Bezirksvertretungswahlen angestregten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sind noch nicht abgeschlossen. Ob diesbezüglich wiederum Rechtsmittel eingelegt werden können oder ob aus der erstinstanzlichen Entscheidung Rechtskraft erwachsen wird, bleibt abzuwarten.

Nach Lage der Dinge kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass es zwei unterschiedliche Termine für die Wiederholung der Ratswahl und gegebenenfalls der Wahl der Bezirksvertretungen

geben könnte. Eine Ausnahme hiervon ist die Bezirksvertretung Brakel, für die zeitgleich mit der Landtagswahl 2010 bereits eine Wiederholungswahl stattgefunden hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei der Sachlage hält es die Landesregierung nicht für angezeigt, irgendwelche Spekulationen zu den möglichen Folgen des Urteils in Bezug auf Schadenersatz, Regress oder Ähnliches anzustellen. Falls das Urteil des Oberverwaltungsgerichts rechtskräftig wird, werden die zuständigen Stellen den oben angezeigten Konsequenzen unverzüglich Rechnung tragen, um einen reibungslosen Ablauf der Wiederholungswahl für den Rat der Stadt Dortmund zu gewährleisten.

Ob darüber hinaus seitens der Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen sind, wird zu gegebener Zeit nach der notwendigen rechtlichen Prüfung zu entscheiden sein. – So weit meine Beantwortung.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Es liegt eine Frage des Herrn Abgeordneten Witzel vor.

**Ralf Witzel (FDP):** Vielen Dank, Herr Präsident. – Ich habe eine Nachfrage an Herrn Innenminister Jäger. Sie werden sicherlich Verständnis dafür haben, dass ich die politische Aussage oder Folge dieses Gerichtsurteils für außerordentlich positiv halte, nämlich die Feststellung von Gerichten wegen, dass wahrheitswidrige Darstellungen von Amtsträgern im Vorfeld von Wahlen zur Ungültigkeit von Wahlergebnissen führen – also nicht nur moralisch zu verurteilen sind, sondern auch rechtliche Konsequenzen haben.

Ich bin aber – das ist Grund für meine Nachfrage – anders als Sie sehr wohl der Auffassung, dass hier im Parlament der richtige Ort ist, mit Ihnen im Zuständigkeitsbereich der Kommunalaufsicht über die rechtlichen Konsequenzen zu sprechen, auch wenn noch nicht alle Fragen gerichtlich entschieden sind.

Deshalb meine Frage an Sie, auch wenn Sie die Debatte eben offenkundig vermeiden wollten: Wie sehen Sie es als Kommunalaufsicht, hat die Stadt Dortmund, wenn sie das so sieht, eine berechtigte Rechtsgrundlage, für die unnötig anfallenden 1,2 Millionen € pro Wiederholungswahlgang Oberbürgermeister a. D. Dr. Langemeyer oder die damalige Kämmerin Dr. Uthemann in Regress zu nehmen? Gibt es dafür eine Rechtsgrundlage aus Sicht der Kommunalaufsicht?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister, bitte schön.

**Ralf Jäger,** Minister für Inneres und Kommunales: Herr Witzel, Sie haben vorhin festgestellt, dass Um-

fang, Art und Weise der Beantwortung der Landesregierung freigestellt ist. Daran orientiert nutze ich die Gelegenheit, um Ihre – ich nenne es einmal so – politische Bewertung des Urteils ebenfalls zu kommentieren.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Urteil nicht von wahrheitswidriger Darstellung spricht, sondern dass Informationen, die wahlrelevant hätten sein können, nicht weitergegeben worden sind. Das ist schon ein substanzieller Unterschied. In dem Falle ist dagegen geklagt worden. Ich glaube, dass ähnliche Sachverhalte in anderen Städten durchaus auch angefallen sein könnten, eine Entscheidung aber deshalb nicht getroffen wurde, weil dort nicht geklagt worden ist. So what?

Die Frage, ob und inwieweit die Kosten – durch Wiederholungswahlen entstehen natürlich Kosten, gar keine Frage – gegenüber ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten geltend gemacht werden könnten, ist Entscheidung der jeweiligen Gebietskörperschaft, in dem Falle der Stadt Dortmund, und dann der entsprechenden Gerichte. Ich gehe davon aus, dass das ein Sachverhalt ist, der vor Gericht auszutragen wäre, den Gerichte dann zu entscheiden hätten.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Es gibt eine Frage von Herrn Abgeordneten Ellerbrock.

**Holger Ellerbrock (FDP):** Herr Minister, ich beziehe mich auf einen Artikel der „Westfälischen Rundschau“ vom 25. Januar. Dort ist deutlich ausgeführt worden, dass der amtierende Oberbürgermeister Sierau die SPD-Fraktion auffordert, 120.000 € zurückzuzahlen, da mit diesen 120.000 € die Prozesskosten von Ratsmitgliedern beglichen worden seien. Dem soll sich dem Bericht zufolge der Fraktionsvorsitzende der SPD vor Ort widersetzen.

Wie beurteilen Sie die Situation, dass der Oberbürgermeister hier eine Prozesskostenhilfe der Fraktion für einzelne Mitglieder zurückfordert? Das hieße ja letztendlich, dass von dem System abgewichen würde, dass jeder Mensch klagen kann, aber seinen Prozess auch selbst bezahlt. Dann würde das einzelne Ratsmitglied in eine Sonderrolle kommen, es sei denn, man würde sich als nachvollziehendes Organ des Fraktionsvorsitzenden verstehen, und das kann ja nicht sein.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister.

**Ralf Jäger,** Minister für Inneres und Kommunales: Herr Ellerbrock, lassen Sie mich darauf hinweisen, dass sich Ihre Frage nicht auf die rechtlichen Konsequenzen durch die Wahlwiederholung bezieht, sondern auf ein Verwaltungsgerichtsverfahren, das zu einer Entscheidung gekommen ist. Ich kann

Ihnen nur bestätigen, dass auch wir Kenntnis von dem Artikel in der „Westfälischen Rundschau“ haben. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen uns nicht vor, weil sich die Stadt Dortmund nach jetzigem Stand, den ich kenne, in der Frage weder an die Bezirksregierung noch an das Innenministerium gewandt hat.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Es gibt eine Frage des Herrn Abgeordneten Engel.

**Horst Engel (FDP):** Vielen Dank, Herr Präsident. – Auch noch eine kurze Frage an den Innenminister: Kurz nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster, 15. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Dortmund den Haushaltsplan für 2012 verabschiedet. Inwieweit wirkt sich der Urteilsspruch auf die Gültigkeit des Ratsbeschlusses aus?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister.

**Ralf Jäger,** Minister für Inneres und Kommunales: Ich verstehe Ihre Frage nicht im Hinblick auf den möglichen Inhalt des Haushaltssatzungsbeschlusses, sondern auf seine Gültigkeit. Die Rechtskraft des Urteils wird erst zum 30. Januar erlangt, wenn nicht Verfahrensbeteiligte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen. Sollte Beschwerde eingelegt werden, hemmt diese Beschwerde die Rechtskraft des Urteils. Das wäre ein Verfahren, das sich dann noch anschließen und die Rechtskraft des Urteils hemmen würde.

Bis zur Rechtskraft des Urteils zum 30. Januar ist der Rat in seiner Funktion aber legitimiert, alle Beschlüsse zu fassen. Erst wenn das Urteil Rechtskraft erlangen würde, müsste an die Stelle des Rates ein Beauftragter, der durch die Bezirksregierung zu benennen ist, treten, der dann die Beschlüsse des Rates vollziehen müsste.

Wenn die Frage auf die Gültigkeit bezogen ist: Nach meinem Kenntnisstand haben Ratsbeschlüsse bis zum 30. Januar ihre Gültigkeit, auch in Fragen von Haushaltssatzungen.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Es gibt eine Frage des Herrn Abgeordneten Hovenjürgen.

**Josef Hovenjürgen (CDU):** Herr Minister, ...

(Manfred Palmen [CDU]: Lass die Finger von dem Ding!)

Dann nehme ich das Mikrofon von Herrn Löttgen, wenn es geht.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Ich habe keine Möglichkeiten. Der Kollege Hovenjürgen hat sich gemeldet, ich habe ihm das Wort erteilt, indem ich ihn eingedrückt habe, und er müsste eigentlich nicht drücken. Leuchtet denn ein Lämpchen auf, Herr Kollege?

**Josef Hovenjürgen (CDU):** Ein Lämpchen leuchtet auf, aber vielleicht geht es auch so.

(Zuruf: Man hört Sie nicht!)

Herr Minister, die Frage von Herrn Ellerbrock ging schon in die Richtung ...

(Ministerin Barbara Steffens: Das geht so nicht! Das steht dann nicht im Protokoll!)

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Ich wollte Herrn Minister gerade fragen, ob er es versteht, Frau Kollegin. – Dann werde ich mal Herrn Kollegen Löttgen eindrücken. Wenn es bei Herrn Hovenjürgen nicht geht, geht es vielleicht über das Mikrofon.

**Josef Hovenjürgen (CDU):** Das scheint zu gehen. Das ist offensichtlich ein deutlich besseres Mikro. – Herzlichen Dank, Herr Präsident.

Herr Minister, die Frage von Herrn Ellerbrock ging schon in die Richtung, wie es sich mit der Rechtskostenerstattung der Stadt Dortmund an die SPD-Fraktion verhält. Es gibt offensichtlich eine Anfrage des Herrn Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten, die vom Regierungsvizepräsidenten beantwortet wurde, der eine Rechtmäßigkeit der Prozesskostenerstattung bzw. eine Rechtskostenerstattung klar verneint. Noch einmal ganz explizit die Frage an den Innenminister: Teilen Sie die Rechtsauffassung des Regierungspräsidenten Arnsberg?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister, bitte schön.

**Ralf Jäger,** Minister für Inneres und Kommunales: Herr Hovenjürgen, ich habe gerade noch einmal nachgefragt. Wir haben keine Kenntnis davon, dass ein solches Auskunftersuchen an die Bezirksregierung gerichtet worden ist. Daher kann ich jetzt zum Sachverhalt keine Stellung nehmen.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank. – Es gibt eine Frage von Frau Abgeordneter Pieper-von Heiden.

**Ingrid Pieper-von Heiden (FDP):** Danke, Herr Präsident. – Eine Frage: Stärkt die Landesregierung, stärkt der Innenminister der Stadt Dortmund

den Rücken, den früheren Oberbürgermeister Langemeyer in Regress zu nehmen?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister.

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales: Frau Abgeordnete, der Innenminister und Kommunalminister stärkt jeder der 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen den Rücken. Bei diesem besonderen Sachverhalt muss ich darauf aufmerksam machen, dass es ausschließlich eine Entscheidung der Gebietskörperschaft ist, ob und inwieweit sie glaubt, Regress gegenüber anderen Dritten geltend zu machen. Es obliegt dann den Gerichten, festzustellen, ob das opportun ist.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Es gibt eine zweite Frage des Herrn Abgeordneten Witzel.

**Ralf Witzel** (FDP): Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Minister Jäger, wir haben zu Beginn dieser Frage schon gemeinsam festgestellt, dass man nach der Geschäftsordnung eine Bandbreite an Möglichkeiten hat, wie man antwortet. Da ich glaube, dass Sie gegenüber dem Parlament einen seriösen Eindruck hinterlassen wollen und Interesse haben, in der Sache zur Klärung beizutragen, möchte ich wie mehrere andere Vorredner zu dem Thema „Prozesskosten und Fraktionskasse der Ratsfraktion der SPD Dortmund“ eine Nachfrage stellen.

Unabhängig davon, ob Sie dazu einen konkreten Aktenvorgang auf dem Tisch haben oder nicht: Halten Sie es von Ihrer Rechtsauffassung als Kommunalminister des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Ihnen bekannten Fall, dem Klageverfahren in Dortmund, für zulässig, aus einer Fraktionskasse Gelder für die Prozessführung zu nehmen, wenn dieses Verfahren von einzelnen Abgeordneten so betrieben wird? Ist das rechtlich – egal, wie Sie es persönlich politisch bewerten – zulässig, oder sagen Sie als Kommunalminister des Landes: „Nein, lass lieber die Finger davon!“?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister Jäger, bitte.

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales: Entschuldigung, Herr Witzel, ich mache darauf aufmerksam, dass die Frage eigentlich lautete, welche rechtlichen Konsequenzen die Landesregierung hinsichtlich der angeordneten neuen Ratswahl sieht.

(Ralf Witzel [FDP]: Nicht ausweichen! Das gehört doch zusammen!)

– Herr Witzel, wenn ich kurz antworten darf. – Die von Ihnen formulierte Frage ist in diese Fragestellung als eine sich ergebende Frage hineinkonstruiert. Das sehe ich wirklich nicht so. Deshalb bin ich auf die Beantwortung auch nicht vorbereitet und habe zurzeit keinen Kenntnisstand darüber, dass sich die Stadt Dortmund in dieser Frage an die Bezirksregierung gewandt hätte, obwohl ich das nicht ausschließen kann.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Herr Abgeordneter Engel hat eine Zusatzfrage.

**Horst Engel** (FDP): Vielen Dank, Herr Präsident. – Noch mal zum Kern der Frage, also zu der Ratswahl. Wir haben es dort mit einer Wahl zum Stadtrat und zu den Bezirksvertretungen zu tun. Wir wissen, während die Ratswahl möglicherweise schon in diesem Sommer stattfinden könnte, gibt es beim Verwaltungsgericht nach unserem Kenntnisstand elf Verfahren zur Bezirksvertretung. Damit besteht die Gefahr, dass diese Wahlen, die an einem Tag stattfinden sollten – auch aus Kostengründen; es werden 1,2 Millionen genannt –, auseinanderfallen mit der Folge einer möglichen Kostenverdoppelung. Meine Frage an Sie: Sehen Sie Möglichkeiten, am Ende doch zu einem Wahltag zu kommen?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister Jäger.

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Engel, unterstellt, das Urteil des OVG Münster würde nach dem 30. Januar Rechtskraft erlangen, weil eine Beschwerde nicht eingelegt wird, ist das Gesetz klar: Innerhalb von vier Monaten hat ein Termin zu einer Ratsnachwahl stattzufinden. Solange führt ein Beauftragter die Geschäfte des Rates weiter.

Wir haben als Landesregierung keinerlei Einfluss darauf, wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gleichzeitig die mögliche Neuansetzung einer Kommunalwahl für den Bereich der Bezirksvertretung sieht und welche möglichen Fristen sich daraus ergeben. Wenn das eintreten sollte, dass dieses Urteil Rechtskraft erlangt, was man heute noch nicht abschließend sagen kann, muss ich davon ausgehen, dass es – in der Tat: ärgerlicherweise – zwei verschiedene Termine geben muss.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Es gibt eine dritte und letzte Frage des Herrn Abgeordneten Witzel.

**Ralf Witzel** (FDP): Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Innenminister Jäger, Sie sehen, ich bin an die-

ser einen Stelle hartnäckig und muss jetzt eine weitere Frage darauf verwenden, bei Ihnen noch mal nachzufragen. Ich nehme auf meine letzte Frage und den vom Kollegen Ellerbrock zitierten Artikel der „Westfälischen Rundschau“ vom heutigen Tag mit dem Titel „Sierau droht SPD-Fraktion mit Klage, falls sie die 120.000 € nicht erstattet“ Bezug.

Sie sagen, Sie sind für die heutige Fragestunde auf die von uns gestellte rechtliche Frage, ob dieser Sachverhalt aus einer kommunalen Fraktionskasse reguliert werden darf, nicht vorbereitet. Wären Sie denn bereit, diesem Parlament zeitnah im Nachgang zu dieser Fragestunde – unabhängig davon, ob Sie einen konkreten Vorgang auf dem Tisch haben – zu der rechtlichen Bewertung der grundsätzlich gestellten Frage „Können diese Kosten an sich aus einer kommunalen Fraktionskasse bezahlt werden?“ schriftlich Ihre Einschätzung und Antwort zu geben?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister Jäger.

**Ralf Jäger,** Minister für Inneres und Kommunales: Herr Witzel, genauso hartnäckig, wie Sie Ihre Nachfragen stellen, muss ich darauf verweisen, dass nach meiner Auffassung dieser Sachverhalt nicht Gegenstand Ihrer Mündlichen Anfrage gewesen ist. Gleichwohl wird die Landesregierung natürlich jede Mündliche Anfrage im Rahmen der Fragestunde vollständig und umfassend beantworten.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank. – Es gibt eine zweite und damit letzte Frage des Herrn Abgeordneten Ellerbrock.

**Holger Ellerbrock (FDP):** Herr Minister, ich mache das Spiel nicht weiter. Chapeau! So kann man das hin und her spielen, ohne dass es uns in der Sache weiterbringt. Der Oberbürgermeister ist schon neu gewählt worden. Der Rat muss neu gewählt werden. Ist es zwingend notwendig, auch die Bezirksvertretung nachzuwählen?

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Herr Minister.

**Ralf Jäger,** Minister für Inneres und Kommunales: Diese Entscheidung obliegt in der Beurteilung dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen als Erstinstanz. Das ist natürlich in seiner Beurteilung, ob eine solche Wahlwiederholung notwendig ist, frei. Aber wenn man die Umstände, die beim Urteil des OVG Münster zum Tragen gekommen sind, beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ebenfalls zugrunde legt, muss man davon ausgehen, dass auch hier eine Nachwahl angeordnet wird. Es ist bedauerlich, dass diese Fristen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht

übereinanderzubekommen sein werden, sodass es zu zwei getrennten Terminen kommen wird – mit Ausnahme der Bezirksvertretung Brakel, die bereits nachgewählt worden ist.

**Präsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind damit am Ende der Mündlichen Anfrage 59 und am **Ende der Fragestunde.**

Ich rufe auf:

## **7 Missbrauch des Amtsblatts durch das Schulministerium für Parteienwerbung**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/3762

Ich erteile der Frau Abgeordneten Böth das Wort.

**Gunhild Böth (LINKE):** Danke. – Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es geht hier und heute um dieses Sonderamtsblatt des Schulministeriums.

(Die Abgeordnete hält eine Broschüre hoch.)

Man muss vielleicht erläutern, warum wir dieses Sonderamtsblatt – es heißt: Sonderausgabe – aufregend finden, und zwar nicht im positiven, sondern im negativen Sinne.

Das Amtsblatt des Schulministeriums war bis zum Jahre 2006 eine auf Umweltpapier gedruckte amtliche Mitteilung – ein ziemlich langweiliges Ding, das alle neuen Erlasse, die in der Zwischenzeit gekommen waren, Stellenausschreibungen und so etwas enthielt.

**(Vorsitz: Vizepräsidentin Carina Gödecke)**

2006 ist das Amtsblatt von Frau Sommer verändert worden. Nun handelt es sich dabei um eine bunt bebilderte Zeitschrift mit dem Titel „Schule NRW“ und darunter „Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“.

Jetzt muss man natürlich wissen, dass es zu den Dienstverpflichtungen von Lehrerinnen und Lehrern gehört, das Amtsblatt zu lesen. Es ist nämlich eine Dienstverfehlung, wenn man das nicht tut und bestimmte Informationen ...

(Zurufe von Ministerin Sylvia Löhrmann und von Sigrud Beer [GRÜNE])

– Das steht so in der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen. Ich wollte es nur mal sagen. Das ist geltendes Recht. Ich würde mich nicht darüber lustig machen, wenn ich das sage – es sei denn, man wollte sich hier über die Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen lustig machen. Da mache ich gerne mit. Aber dann müssten wir sie vielleicht mal ändern.